



M. M. WARBURG & CO

1798

Kunden-Nr.:

Vollmacht für den Todesfall

Kontoinhaber

Name und Anschrift

Hierdurch bevollmächtige ich

Name, Vorname (auch Geburtsname)	Geburtsdatum / Geburtsort
Anschrift	Staatsangehörigkeit
	Telefonnummer

nach meinem/unserem der Bank durch Vorlegung einer amtlichen Urkunde nachgewiesenen Tode über meine/ unsere sämtlichen bestehenden und zukünftigen Konten/Depots bei der Bank zu verfügen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Verfügung über alle vorhandenen Konto- und Depotguthaben. Der Bevollmächtigte kann ferner Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen. Er ist ferner zur Entgegennahme von Kreditsicherheiten und von Konto- und Kreditkündigungen befugt.

2. Auflösung von Konten/Depots

Der Bevollmächtigte ist zur Auflösung der Konten/Depots berechtigt.

3. Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

4. Inkrafttreten der Vollmacht bei Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konto) tritt die Vollmacht erst nach dem Tode sämtlicher Kontoinhaber in Kraft. Bei Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Konto) tritt die Vollmacht für den verstorbenen Kontoinhaber bereits mit dessen Ableben in Kraft. Der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, die Erben des verstorbenen Kontoinhabers mit Wirkung für dessen Nachlass zusammen mit dem/den überlebenden Kontoinhaber(n) gegenüber der Bank zu vertreten.

5. Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann von mir/uns und nach meinem/unserem Tode von meinen/unseren Erben jederzeit widerrufen werden. Bei einem Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Bei mehreren Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht eines Kontoinhabers zum Erlöschen der Vollmacht.

Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Der Bevollmächtigte kann dann von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

6. Datenschutzrechtlicher Hinweis für den Bevollmächtigten

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bevollmächtigten festzuhalten; sie wird deshalb diese Daten speichern.

Um Sie bedarfsgerecht beraten zu können, verarbeitet und nutzt die Bank die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

Ort, Datum
Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)

Der Bevollmächtigte zeichnet: *)

Ort, Datum
Unterschrift des Bevollmächtigten (= Unterschriftsprobe)

*) Auf Wunsch des Vollmachtgebers kann von der Einholung der Unterschrift des/der Bevollmächtigten Abstand genommen werden; nur, wenn dies geschieht, muss wegen der späteren Identitätsprüfung der Geburtstag des/der Bevollmächtigten aus der Vollmacht ersichtlich sein.